

Entscheidung Nr. 12/2025/2026 BG

07.08.26 KLS

URTEIL

Das Bundesgericht des DFB hat am 06.08.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung in der Besetzung mit

- | | |
|-----------------------|---------------|
| 1. Oskar Riedmeyer | Vorsitzender |
| 2. Maximilian Rauwolf | DFB-Beisitzer |
| 3. Dr. Robin Steden | DFL-Beisitzer |

entschieden:

1. Die Berufung der SG Dynamo Dresden gegen das Urteil des DFB-Sportgerichts vom 05.06.2026 (Aktenzeichen 342/2025/2026), betreffend das Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen SG Dynamo Dresden e.V. und Hertha BSC Berlin GmbH & Co. KG a.A. am 04.04.2026 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Die Berufungsgebühr ist verfallen.
3. SG Dynamo Dresden und der DFB tragen je zur Hälfte die Kosten des Berufungsverfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Begründung

1.

Nach den Feststellungen des DFB-Sportgerichts kam es beim Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SG Dynamo Dresden (nachfolgend Berufungsführerin) und der Hertha BSC GmbH & Co. KG a.A. (nachfolgend „Hertha BSC“) am 04. April 2026 im Rudolf Harbig Stadion in Dresden zu folgenden Vorkommnissen:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

1.1. (Fall 1)

Im Fanblock von Dynamo Dresden wurden während des Spiels insgesamt 27 pyrotechnische Gegenstände (Rauchtöpfe, Bengalische Feuer und Böller) entzündet (Fall 1).

1.2. (Fall 2)

In der 19. Spielminute begaben sich Anhänger von Hertha BSC, nachdem festgestellt worden war, dass ein Teil einer im oberen Bereich des Auswärtsblocks an der Stadionwand angebrachten Hertha BSC-Fahne entwendet wurde, in den Innenraum vor den Auswärtsblock sowie in einen benachbarten Block, in dem sich überwiegend Anhänger von Dynamo Dresden aufhielten. Dabei kam es zu erheblichen körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Berliner und Dresdner Anhängern sowie Mitarbeitern des Sicherheits- und Ordnungsdienstes. Daraufhin überstiegen zahlreiche Anhänger von Dynamo Dresden aus dem Bereich des „K-Block“, die aufgrund einer Choreographie zu Spielbeginn im Dresdener „K-Block“ in gelben und schwarzen Regenponchos gekleidet waren, die Begrenzung zum Innenraum und rannten über das Spielfeld in Richtung des Auswärtsblocks. Sie warfen dabei zum einen gezielt Bengalische Feuer auf Berliner Anhänger im Innenraum sowie in Richtung des Auswärtsblocks, zum anderen schossen sie ebenso gezielt Feuerwerksraketen auf Berliner Anhänger sowie in Richtung des Auswärtsblocks. Die Bengalischen Feuer und Feuerwerksraketen gingen dabei zum Teil im Auswärtsblock selbst nieder, zum Teil blieben sie im Fangnetz hängen und fielen in den Innenraum vor dem Auswärtsblock hinab, wo sich zahlreiche Personen aufhielten. Von Berliner Anhängern wurden ebenso pyrotechnische Gegenstände gezielt in Richtung der Dresdner Anhänger geworfen und geschossen. Erst durch das Eingreifen zahlreicher Polizeikräfte liefen die Dresdner Anhänger zurück zum „K-Block“. In der Folge präsentierten Anhänger von Dynamo Dresden dort den entwendeten Teil der Hertha BSC-Fahne und verbrannten ihn. Das Spiel war aufgrund der Vorfälle durch den Schiedsrichter unterbrochen worden und konnte erst nach 19 Minuten Unterbrechung erneut angepfiffen und fortgesetzt werden. Mindestens 17 Personen wurden hierbei verletzt, ein Ordner erlitt durch mehrfache Schläge eines Dresdner Anhängers Gesichtsverletzungen, die im Krankenhaus behandelt werden mussten.

Nach Ansicht des DFB-Sportgerichts war dieser Sachverhalt im Wesentlichen unstrittig und ergibt sich aus dem Bericht des Schiedsrichters Sven Jablonski, dem Bericht des DFB-Sicherheitsbeobachters Liesegang und dessen ergänzenden Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung, den Angaben des Dresdner Sicherheitsverantwortlichen May, dem auszugsweisen Bericht der ZIS, den schriftlichen Stellungnahmen und den im Internet veröffentlichten Presseerklärungen der SG Dynamo Dresden, sowie den Videoaufnahmen zu den Vorfällen.

2.

2.1.

Mit Urteil vom 05.06.2026, zugestellt am selben Tag - belegte das DFB-Sportgericht die Berufungsführerin wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (nachfolgend DFB-RVO) mit einer Geldstrafe in Höhe von € 91.200,00. Der Berufungsführerin wurde dabei nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 30.400,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden, wobei die Berufungsführerin über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen hat.

2.2.

Des Weiteren muss die Berufungsführerin zwei Heimspiele in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft unter teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 44 Nr. 2. k) der DFB-Satzung, § 7 Nr. 3. der DFB-RVO) austragen.

Dabei wurde ein Heimspiel in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft der Berufungsführerin gemäß § 44 Nr. 4. der Satzung des DFB i. V. mit § 7 a) der DFB-RVO zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit gemäß § 7 a) Nr. 2. DFB-RVO läuft bis zum 30.06.2027. Auf die Möglichkeit des Bewährungswiderrufs gemäß § 7 a) Nr. 3. DFB-RVO wurde hingewiesen.

2.3.

Der Berufungsführerin werden des Weiteren gemäß § 44 Nr. 5. der Satzung des DFB i.V.m. § 7b DFB-RVO nachstehende Auflagen erteilt:

a. Erstellung und Durchsetzung eines Sicherheitskonzeptes mit der Hertha BSC für die nächsten beiden Meisterschaftsspiele dieser Mannschaften gegeneinander, welches hinsichtlich der SG Dynamo Dresden insbesondere beinhalten muss, dass bei dem nächsten Meisterschaftsspiel gegen die Hertha BSC in Berlin nur die Hälfte des zulässigen Kartenkontingents für den Gastbereich von dem Gastverein (Berufungsführer) angefordert und von dem Heimverein abgegeben werden darf. Die abgegebenen Eintrittskarten (Hälfte des üblichen Gäste-Kontingents) müssen zwingend personalisiert werden. Die Berufungsführerin muss darauf hinwirken, dass von dem Heimverein (Hertha BSC) ein kontrollierter Kartenverkauf für dessen Anhänger stattfindet. Bei der Erstellung dieses Sicherheitskonzeptes ist die Abteilung Sicherheit des DFB einzubeziehen.

b. Zur Durchsetzung der vorstehenden Auflage müssen durch die Berufungsführerin mindestens 30 eigene qualifizierte Ordnungskräfte im Rahmen des Auswärts-Meisterschaftsspiels bei der Hertha BSC in Berlin eingesetzt werden. Dadurch soll insbesondere die Umsetzung und Kontrolle der Personalisierung der Eintrittskarten gewährleistet werden.

3.

Gegen das Urteil legte die Berufungsführerin form- und fristgerecht mit Telefaxschreiben vom 12.06.2026, eingegangen am selben Tag Berufung zum DFB-Bundesgericht ein.

Die Berufungsgebühr wurde ebenfalls am 12.06.2026 einbezahlt.

Die Urteilsbegründung wurde den Beteiligten am 15.06.2026 zugestellt.

Die Berufung wurde mit Telefaxschreiben ohne Datum, eingegangen am 26.06.2026, begründet.

Die Berufungsführerin begründete die Berufung im Wesentlichen wie folgt:

3.1.

Der Sachverhalt ist weitgehend unstreitig, wobei die Berufungsführerin allerdings herausstellt, dass zuerst Anhänger von Hertha BSC den Innenraum betraten. Dies sei aus Sicht der Berufungsführerin wesentlich für die rechtliche Bewertung, weil der Kausalverlauf durch das initiierende Fehlverhalten der Hertha-Anhänger ausgelöst worden sei. Diese hätten bereits vor Spielbeginn eine mehrfach verglaste Sicherheitsscheibe im Gästebereich gewaltsam zerstört und den Innenraum zuerst betreten, was die Umdirigierung von Ordnungskräften aus der Innenraumsicherung erzwang.

3.2.

Das Sportgericht habe die im DFB-Strafzumessungsleitfaden zwingend vorgesehene Strafminderung von 75 % in Fall 1 ermessensfehlerhaft verweigert. Das Sportgericht habe nicht berücksichtigt, dass die gesetzliche Sperre des § 475 StPO die Ermittlung der Namen durch die Berufungsführerin unmöglich gemacht habe.

3.3.

Das Sportgericht habe den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, indem es die ausdrücklich eingeführte eigene Vergleichsentscheidung gegen den 1. FC Magdeburg (Nr. 254/2025/2026) vollständig übergangen und bei weniger schwerwiegenden Tatfolgen eine identisch scharfe Gesamtsanktion verhängt hat, ohne die Abweichung zu begründen.

3.4.

Das Urteil beruhe auf einer fehlerhaften Tatsachenwürdigung.

3.5.

Das Urteil verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, insb. weil der Teilausschluss ohne Differenzierung auf den gesamten K-Block erstreckt werde und die Präventionsargumentation auf widersprüchlichen Prämissen beruhe.

3.6

Den verhängten Auflagen fehle die erforderliche sachliche Konnexität zum sanktionierten Sachverhalt; die Auswärtsauflagen beim Spiel gegen die Hertha BSC in Berlin stehen in keinem Zusammenhang mit den Heimspielvorkommnissen.

Der DFB-eigene Sicherheitsbeobachter habe die Zusammenarbeit zwischen Polizei und dem Sicherheits- und Ordnungsdienst von Dynamo Dresden ausdrücklich mit „gut“ bewertet; ein Organisationsverschulden von Dynamo Dresden scheide damit aus.

Dementsprechend stellte die Berufungsführerin den Antrag, das Urteil mit der Maßgabe aufzuheben,

dass die Geldstrafe in Fall 1 unter Gewährung der im DFB-Leitfaden vorgesehenen Strafminderung von 75 % neu festgesetzt wird,
die Geldstrafe auf ein nachvollziehbares und verhältnismäßiges Maß herabgesetzt wird,
der Teilausschluss des K-Blocks (K1–K5) aufgehoben wird,
die auswärtsspielbezogenen Auflagen (Spiele in Berlin sowie DFB-Pokalspiel) vollständig aufgehoben werden,
hilfsweise den Teilausschluss auf die tatsächlich vom Geschehen betroffenen Blöcke innerhalb des K-Bereichs zu beschränken

4.

Der Kontrollausschuss legte am 09.06.2026 ebenfalls Berufung ein und begründete diese mit Schriftsatz vom 09.07.2026.

Mit Schriftsatz vom 05.08.2026 nahm der Kontrollausschuss seine Berufung zurück.

5.

Das DFB-Bundesgericht führte am 21.07.2026 eine mündliche Verhandlung durch. In deren Rahmen wurden vier Video-Aufzeichnungen der Vorfälle zu Fall 2 von allen Beteiligten in Augenschein genommen. Es bestand die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

Die Beweisaufnahme wurde am Ende der mündlichen Verhandlung geschlossen. Sowohl der Berufungsführerin, als auch dem Kontrollausschuss wurde die Möglichkeit eingeräumt, schriftlich weitere Beweisanträge zu stellen.

Mit am 04.08.2026 fristgerecht eingereichtem Schriftsatz mit Datum vom 14.07.2026 nahm die Berufungsführerin zum Vorwurf des Organisationsverschuldens Stellung und verwies auf die

Initialisierung der Vorfälle seitens der Anhänger von Hertha BSC Berlin. Weiter wurde das Verhältnis der Bestrafung der Berufungsführerin zur Bestrafung von Hertha BSC Berlin und von 1. FC Magdeburg in einem vergleichbaren Verfahren thematisiert.

Es wurde die Einvernahme von zwei bisher nicht benannten Zeugen zu folgenden Themen beantragt:

Beweisthema 1: Ordnungsgemäß durchgeführter Ordnungsdienst

Beweisthema 2: Initiale Aggression durch Anhänger von Hertha BSC Berlin

Beweisthema 3: Tatsächliche Verletztenzahl

Zudem wurde angeboten weiteres Videomaterial zur Verfügung zu stellen.

6.

Die form- und fristgerecht eingelegte und binnen der Frist begründete Berufung der Berufungsführerin ist zulässig.

7.

Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Das DFB-Bundesgericht gelangt aufgrund der durchgeführten mündlichen Verhandlung, der Einlassungen der Berufungsführerin, der Aussage des Zeugen Liesegang, des ZIS-Berichts zum gegenständlichen Spiel und der Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnungen zu dem Ergebnis, dass die diesbezüglichen Feststellungen des DFB-Sportgerichts im Kern zutreffen.

Nach dem insoweit auch unstreitigen Sachverhalt, betrat eine Vielzahl von Anhängern von Dynamo Dresden während des Spiels den Innenraum des Stadions. Die Auswertung der Videoaufzeichnung ergab eine Anzahl von mindestens 77 Personen. Diese Personen, die anhand der schwarzen und gelben Umhänge, die die Mehrzahl trug, eindeutig als Anhänger der Berufungsführerin zu identifizieren waren, liefen am Spielfeldrand in Richtung des Blocks der Anhänger von Hertha BSC. Dabei wurden Feuerwerkskörper in Richtung des Blocks abgeschossen, genauso wie aus diesem Block Feuerwerkskörper in Richtung der anlaufenden Anhänger der Berufungsführerin geschossen wurden. Einige von letzteren Feuerwerkskörpern wurden dann wiederum von den Anhängern der Berufungsführerin in Richtung des Blocks der Anhänger von Hertha BSC zurückgeworfen.

Ebenso unstreitig ist, dass der Schiedsrichter daraufhin das Spiel unterbrach und die Mannschaften das Spielfeld verließen. Das Spiel konnte erst nach 19 Minuten fortgesetzt werden. Ebenfalls wurde von der Berufungsführerin nicht in Abrede gestellt, dass eine große Anzahl von Polizeikräften die Dresdner Anhänger aus dem Innenraum durch Hinterherlaufen verjagen mussten. Anhand der

Videoaufzeichnung konnte festgestellt werden, dass dabei Anhänger von Dynamo Dresden in allen fünf K-Blöcken über die Barriere kletterten, um den Innenraum vor der anrückenden Polizei zu verlassen. Die Berufungsführerin konnte auf Befragen seitens des Gerichts keine Angaben dazu machen, ob es unter den fünf fraglichen K-Blöcken einen Block gab, aus dem keine Anhänger in den Innenraum gestürmt waren.

Unstreitig war ebenfalls, dass die Anhänger der Berufungsführerin zunächst eine Fahne eines Anhängers von Hertha BSC erlangt hatten. Anhänger von Hertha BSC gelangten dann in den Innenraum, wo sie zunächst ihre dort angebrachten Banner abnahmen und dann versuchten, in einen seitlichen Zuschauerblock zu gelangen. Es handelte sich aber nur um wenige Personen (ca. 5 Personen). Auf den vorgelegten Videoaufzeichnungen ist die genaue zeitliche Abfolge nicht zu erkennen, so dass das Bundesgericht zugunsten der Berufungsführerin davon ausgeht, dass die Anhänger der Berufungsführerin erst den Innenraum betraten, als die genannten Anhänger von Hertha BSC bereits den Innenraum betreten hatten.

Zwar hat die Berufungsführerin im letzten Schriftsatz angeboten, die vollständige Videoaufzeichnung von der Dachkamera vorzulegen. Das Bundesgericht hätte dann prüfen können, ob der für die Entscheidung als wahr unterstellte Vortrag der Berufungsführerin zutrifft, dass das Eindringen in den Innenraum Folge des vorangegangenen Eindringens der Anhänger von Hertha BSC war oder zeitgleich erfolgte oder die Anhänger der Berufungsführerin zuerst den Innenraum betraten. Nachdem aber der Kontrollausschuss seine Berufung zurücknahm und damit eine Verschlechterung des Urteils des Sportgerichts nicht mehr zulässig war, konnte darauf verzichtet werden. Das Bundesgericht legt seiner Entscheidung daher zugrunde, dass das Betreten des Innenraums durch die Anhänger der Berufungsführerin Folge des Betretens des Innenraums durch einzelne Anhänger von Hertha BSC Berlin war.

Unstreitig gab es infolge des Vorfalls eine größere Anzahl von behandlungsbedürftigen Personen. Nach dem Einsatzbericht der Polizei, der in die mündliche Verhandlung eingeführt wurde, wurden während der Auseinandersetzungen der Fans in der ersten Halbzeit 24 Personen verletzt, darunter eine Polizeibeamtin infolge eines Sturzes bei der Verfolgung der Anhänger und ein Ordner schwer, dem ein Fan der Berufungsführerin mehrfach ins Gesicht geschlagen hatte, so dass der Ordner zur Behandlung ins Krankenhaus gebracht werden musste.

8.1.

Nachdem somit feststeht, dass sich mindestens 77 Anhänger der Berufungsführerin während des Spiels unerlaubt Zugang in den Innenraum verschafft hatten und deshalb das Spiel für 19 Minuten unterbrochen werden musste, damit starke Polizeikräfte über das Spielfeld diese Personen wieder in ihre Blöcke K zurückdrängen konnten, zudem von den Anhängern der Berufungsführerin Feuerwerkskörper in Richtung des Gästeblocks geschossen wurden, ist festzuhalten, dass sich die Anhänger der Berufungsführer schuldhaft schwerer Verstöße schuldig gemacht haben.

Gemäß § 9a DFB-RVO Nr. 1 und 2 sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich. Der gastgebende Verein und der Gastverein bzw. ihre Tochtergesellschaften haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie - auf nationaler Ebene - vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt (vgl. BGH Urteil vom 22.09.2016, Az. VII ZR 14/16).

Der BGH hat sich im Beschluss vom 04.11.2021 (I ZB 54/20) auch mit der Frage des Charakters der Sanktion auseinandergesetzt und im Leitsatz ausgeführt:

a) Die vom Deutschen Fußballbund gemäß § 9a der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung gegen einen Ligateilnehmer für das Verhalten seiner Anhänger verhängte verschuldensunabhängige Verbandsstrafe in Form einer Geldstrafe stellt keine strafähnliche Sanktion dar, die dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Schuldgrundsatz unterliegen könnte.

b) Zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts im Sinne des ordre public gehört der aus dem Rechtsstaatsprinzip und den Freiheitsrechten folgende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der auch in der Zivilrechtsordnung Geltung beansprucht. Eine Verletzung des ordre public liegt allerdings nur vor, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das eklatant gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt.

Das DFB-Bundesgericht hält auch nach nochmaliger Überprüfung an diesen Grundsätzen zur Zurechnung des Fehlverhaltens der Anhänger eines Vereins fest.

8.2.

Das DFB-Bundesgericht hält nach vollständiger eigener Wertung und Würdigung des festgestellten Sachverhalts die Ausführungen des DFB-Sportgerichts zur Strafzumessung in vollem Umfang für angemessen und gelangt zum gleichen Ergebnis.

Auch das DFB-Bundesgericht wertet gewaltsame Auseinandersetzungen mit anderen Fanlagern sowie dem Sicherheits- und Ordnungsdienst, das Betreten des Innenraums und das gezielte Bewerfen von Anhängern der gegnerischen Mannschaft mit pyrotechnischen Gegenständen als erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden.

Nachdem der Kontrollausschuss seine Berufung zurückgenommen hat, kann dahinstehen, ob die Berufungsführerin ein eigenes Organisationsverschulden trifft. Wie das DFB-Sportgericht geht auch das DFB-Bundesgericht davon aus, dass ein solches nicht nachgewiesen wurde und daher bei der Strafzumessung davon auszugehen ist, dass die Berufungsführerin alle ihr möglichen Schritte unternommen hatte, die Verstöße der Anhänger zu verhindern.

Zugunsten der Berufungsführerin wurden die Feststellungen des DFB-Sportgerichts verwertet, dass sich die Berufungsführerin von den Vorfällen distanzierte und angab, diverse Maßnahmenkonzepte, etwa zur Ermittlung von Tätern und zur Verhinderung künftiger gleichartiger Ausschreitungen, wie z.B. zu Umbauten im Stadion, Sicherheitspersonal vor dem „K-Block“, Polizeikräfte im Stadion selbst und größere Pufferzonen zum Auswärtsbereich, eingeleitet zu haben. Auch die intensive Zusammenarbeit mit der Polizei zur Aufklärung des Sachverhalts und etwaige Nachsorgemaßnahmen (Hausverbotsverfahren) sind zu Gunsten des Vereins zu berücksichtigen.

Zugunsten der Berufungsführerin wurde auch gewertet, dass zunächst einzelne Anhänger von Hertha BSC den Innenraum betraten und dieses Betreten Auslöser dafür war, dass auch Anhänger der Berufungsführerin den Innenraum betraten. Allerdings handelte es sich bei den Anhängern von Hertha BSC Berlin nur um wenige Personen, während es sich beim Eindringen der Anhänger der Berufungsführerin um mindestens 77 Personen handelte.

Zu Lasten der Berufungsführerin ist zu berücksichtigen, dass durch das Eindringen ihrer Anhänger das Spiel für 19 Minuten unterbrochen wurde, also direkt in den Wettbewerb eingegriffen wurde. Erheblich zu Lasten der Berufungsführerin ist zu berücksichtigen, dass es eine nicht unwesentliche Anzahl von Verletzten gegeben hat.

Nicht folgen kann das DFB-Bundesgericht der Argumentation der Berufungsführerin, die genaue Anzahl der Verletzten und die jeweilige Art und Schwere der Verletzungen müsse aufgeklärt werden. Die Berufungsführerin erkennt hierbei, dass es legitimes Ziel des DFB und der DFL als Veranstalter der Bundesspiele ist, dass alle Beteiligten das Stadion ohne vorsätzlich herbeigeführte

oder provozierte Verletzungen wieder verlassen. Wenn – wie hier – feststeht, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen verletzt wurde, muss das weder hingenommen werden, noch besteht Anlass, dies zu bagatellisieren, indem etwa „nur“ 17 oder 24 Verletzte zugestanden werden.

Zudem enthält der diesbezügliche Beweisantrag der Berufungsführerin keine konkreten Angaben, welche Anzahl von Verletzten und welche Schweregrade bewiesen werden sollen. Es wird nur allgemein eine Aufklärung verlangt. Ein solcher allgemeiner Amtsermittlungsgrundsatz besteht – unabhängig davon, dass es gemäß obigen Ausführungen in Bezug auf die genaue Anzahl der Verletzten auch nicht entscheidend darauf ankommt - im Vereins- und Verbandsrecht nicht.

Die DFB-Sportgerichtsbarkeit ist dem Zivilrecht und nicht dem Strafrecht zuzuordnen ist. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des DFB-Bundesgerichts (z. B. Urteil vom 06.04.2018 – Nr. 3/2017/2018 - in der Sache Petersen). Es handelt sich um zivilrechtliche Sanktionen, die Vereine und Verbände in Ausübung der in Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz (im Folgenden: GG) angelegten, vom Staat eingeräumten Teilautonomie für innere Vorgänge, formell und materiell regeln und verhängen können. Nach einhelliger Meinung in Literatur und Rechtsprechung stellen vereinsrechtliche Sanktionen zivilrechtliche Maßnahmen auf der Grundlage der Vereinsmitgliedschaft bzw. einer vertraglichen Unterwerfung dar. Die sog. „Vereinsstrafe“ ist danach ein eigenes privatrechtliches Instrument im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses (Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, S. 210 f.; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 369; Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 669, 677.).

Bei der durch die Sportverbände ausgeübten Vereinsgerichtsbarkeit handelt es sich auch nicht um eine besondere Form der staatlichen Gerichtsbarkeit gemäß Art. 92 ff. GG (Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, S. 210 f., Lindemann, Sportgerichtsbarkeit - Aufbau, Zugang, Verfahren, SpuRt 1994, 17, 19; Hilpert, Organisation und Tätigkeit von Verbandsgerichten, Bay. Vbl. 1988, 161, 162), sondern um eine selbständige Ordnungsfigur des Privatrechts (Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, S. 210 f.; Palandt-Heinrichs, BGB, § 25 Rn. 12; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 2908; Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 968 f, 1511; CAS SpuRt 2007, 24 f.).

Schiffbauer kommentiert in Cherkeh/Momsen/Orth, Handbuch Sportstrafrecht/Schiffbauer 3. Kap. Rn. 339, 340

Das Gebot der Wahrheitsforschung ist grundsätzlich zwar auch im Verbandsrecht anwendbar. Der daraus abgeleitete Amtsermittlungsgrundsatz ist jedoch in Bezug auf das Verbandsverfahren teilweise abstufungsoffen. Denn anders als bei den meisten übertragbaren rechtsstaatlichen Prozessgrundsätzen sind schon dessen Grundvoraussetzungen verschieden. Der Amtsermittlungsgrundsatz dient jedenfalls auch als Kompensation des Einzelnen, der einer mit staatlichen (Zwangs-) Ermittlungsbefugnissen ausgestatteten Macht gegenübersteht. Dies ist

einmal mehr auf das Verbandsverfahren nichtdeckungsgleich übertragbar. Zur Abstufung dieses Grundsatzes im Verbandsrecht sind daher die gleichen Maßstäbe wie zur Unschuldsvermutung anwendbar.

In Anwendung des Amtsermittlungsgrundsatzes bedeutet dies insbesondere, dass es den Sporttreibenden selbst zugemutet werden kann, entlastendes Beweismaterial beizubringen. Dies darf jedoch nicht missverstanden werden als ein an die Sportgerichte gerichteter Freibrief zur Untätigkeit. Soweit Beweismaterial aus öffentlich zugänglichen oder verbandsinternen Quellen ermittelt werden kann, kommt die nur in Ansehung fehlender staatlicher Zwangsbefugnisse statthafte Abstufung nicht in Betracht. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sind also auch Sportgerichte und andere innerverbandlich zuständige Organe verpflichtet, Ermittlungen durchzuführen und deren Ergebnisse in das sportgerichtliche Verfahren einzubringen

Nachdem die vom DFB-Bundesgericht durchgeführten Ermittlungen, insbesondere der offizielle Bericht der Polizei ausreichende Grundlage für die Entscheidung waren und die Berufungsführerin keine konkreten Tatsachen vortrug, die diesen Bericht in Frage stellen sollten, war dem Beweisantrag auch insoweit nicht nachzukommen.

8.3.

Auch die Argumentation der Berufungsführerin, hinsichtlich der Anhänger von Hertha BSC habe das DFB-Sportgericht von der Verhängung eines Teilausschlusses der Fans abgesehen, und in dem Fall 1. FC Magdeburg habe das DFB-Sportgericht die gleiche Strafe verhängt, führt zu keiner anderen Bewertung.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das DFB-Bundesgericht an die Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts nicht gebunden wäre, weil das DFB-Bundesgericht im Instanzenzug das höherrangige Gericht darstellt. Alleine aus der Behauptung, das DFB-Sportgericht habe gleiche Sachverhalte mit geringeren Strafen gewürdigt, lässt sich daher keine Bindung des DFB-Bundesgerichts herleiten. Selbst wenn - wie dies nicht der Fall ist - diese Behauptung zutreffen würde, wäre das DFB-Bundesgericht nicht gehindert, von der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts abzuweichen.

Das DFB-Bundesgericht nimmt dabei im Berufungsverfahren eine eigene Bewertung vor und stellt die angemessene und notwendige Rechtsfolge in eigener Prüfung fest. Das DFB-Bundesgericht ist nur durch die *reformatio in peius* gehindert eine Verschlechterung auszusprechen, wenn lediglich der betroffene Verein oder seine Tochtergesellschaft Berufung eingelegt hat.

Diese Entscheidungsbefugnis des DFB-Bundesgerichts in der Einzelfallbeurteilung wird im streitgegenständlichen Verfahren auch nicht durch den Gleichbehandlungsgrundsatz eingeschränkt. Dieser ist als Ausfluss des öffentlich-rechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes auch im Vereins- und Verbandsrecht verankert. Daher kann zur Auslegung auch auf die dazu

entwickelten Grundsätze der staatlichen Gerichte Bezug genommen werden. Demnach steht außer Frage, dass beispielsweise der Bundesgerichtshof auch durch die ständige Rechtsprechung einer Strafkammer eines Landgerichts trotz des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art 3 Grundgesetz nicht daran gehindert wäre, als Obergericht eine davon abweichende Entscheidung zu treffen.

Auch wenn es somit hierauf nicht ankommt, sei darauf hingewiesen, dass das DFB-Sportgericht im Verfahren gegen Hertha BSC Berlin wegen der streitgegenständlichen Vorfälle nachvollziehbar geprüft hat, ob ebenfalls ein Teilausschluss zu verhängen ist, dies aber unter Abwägung aller besonderen Aspekte des Einzelfalls als gerade noch nicht für notwendig erachtet hat.

Diese Würdigung des Einzelfalls durch das DFB-Sportgericht ist vom DFB-Bundesgericht nicht zu prüfen, weil das dortige Urteil rechtskräftig ist.

Dies gilt auch für die Vorfälle im Bundesligaspiel des 1. FC Magdeburg. Auch hier hat das DFB-Sportgericht eine Einzelfallabwägung getroffen, die vom DFB-Bundesgericht infolge der Rechtskraft nicht zu überprüfen ist.

Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ist daher infolge der jeweiligen Einzelfallabwägungen schon vom Ansatz her nicht erkennbar. Unabhängig davon könnte die Berufungsführerin selbst dann daraus keine Rechte auf eine milde Sanktionierung durch das DFB-Bundesgericht herleiten, wenn - wofür es nicht den geringsten Anlass gibt - sachfremde Erwägungen des DFB-Sportgerichts zu milderer Strafen im Einzelfall geführt hätten. Tatsächlich sind die Vorgänge in allen Einzelheiten nicht völlig gleich zu bewerten, was die unterschiedliche Bewertung nicht nur rechtfertigt, sondern vielmehr erforderlich macht.

8.4.

Bei der Bewertung der angemessenen Sanktion sind daher die vom DFB-Sportgericht festgestellten und von der Berufungsführerin nicht in Frage gestellten Vorahndungen (Urteile des DFB-Sportgerichts Nr. 220/2024/2025 vom 14.10.2025 Geldstrafe in Höhe von 90.000,- Euro; Nr. 290/2025/2026 vom 19.03.2026, Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro; Nr. 292/2025/2026 vom 19.03.2026, Geldstrafe in Höhe von 91.140,- Euro; Nr. 293/2025/2026 vom 19.03.2026, Geldstrafe in Höhe von 38.300,- Euro) zu berücksichtigen. Auch aus Sicht des DFB-Bundesgerichts fällt besonders ins Gewicht, dass es bereits zuvor bei den Spielen von Dynamo Dresden gegen Hertha BSC in Berlin am 01.11.2025 und im Spiel gegen Hansa Rostock am 22.02.2025 zu Auseinandersetzungen zwischen den Fanlagern gekommen ist und Sicherheitskräfte bzw. Polizeibeamte von Dresdner Anhängern mit Pyrotechnik beschossen wurden.

8.5.

Bei Abwägung aller Umstände hält auch das DFB-Bundesgericht die Verhängung von Teilausschlüssen für zwei Spiele für angemessen und notwendig.

Das Beschießen von Menschen mit Feuerwerkskörpern kann nicht ansatzweise hingenommen werden. Ebenso ist das Betreten des Innenraums durch mindestens 77 Anhänger, was eine Fortsetzung des Spiels unmöglich macht, ein Eingriff in den Wettbewerb, der unter allen Umständen verhindert werden muss. Da es sich hier nicht um einzelne Anhänger handelte, denen mit den vorhandenen Ordnungskräften hätte begegnet werden können, sondern um eine Anzahl von Personen, die nur durch die sofortige Alarmierung starker Polizeikräfte von ihrem Vorhaben abgebracht werden konnte im Stadion eine massive Konfrontation mit den Gästeanhängern zu suchen, ist auch der Teilausschluss der Blöcke, aus denen die Anhänger kamen, verhältnismäßig. Nur dadurch kann den Anhängern nachhaltig vermittelt werden, dass ihr Verhalten geeignet ist, das sichere Besuchen eines Fußballspiels und dessen ordnungsgemäße Durchführung zu beeinträchtigen. Alleine die Verhängung einer Geldstrafe für die Berufungsführerin reicht zur Erzielung des Effekts nicht aus.

8.6

Andererseits ist auch das DFB-Bundesgericht der Ansicht, dass der zweite Teilausschluss zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Insoweit besteht die Erwartung, dass den Anhängern durch den Vollzug des ersten Teilausschlusses hinreichend bewusst wird, dass dieses Verhalten, das sowohl Leib und Leben der Zuschauer, als auch den Wettbewerb massiv beeinträchtigt, nicht ansatzweise im Sinne des Fußballsports liegt und nicht in irgendeiner Weise eine Unterstützung ihres Vereins darstellt.

8.7.

Die vom DFB-Sportgericht ausgesprochenen Auflagen, insbesondere in Bezug auf die bevorstehenden Spiele der Berufungsführerin gegen Hertha BSC Berlin, sind angemessen und notwendig. Die Vorfälle im streitgegenständlichen Spiel lassen eindringlich befürchten, dass beim nächsten Aufeinandertreffen dieser beiden Mannschaften eine außergewöhnlich hohe Gefahr von Feindseligkeiten beider Fangruppen zu erwarten ist. Es ist daher sachgerecht, dass zusammen mit Hertha BSC Berlin ein gemeinsames Konzept erarbeitet wird, um weitere Auseinandersetzungen zwischen den Fan-Gruppen zu verhindern. Dies liegt im Interesse der Sicherheit der Besucher dieser Spiele und der Gewährleistung der reibungslosen Durchführung des Wettbewerbs. Hertha BSC Berlin erhielt die gleichlautende Auflage und hat dem zugestimmt. Es gibt daher keinen Grund, die Auflage, die ausschließlich präventiv wirken soll, aufzuheben oder abzuändern.

8.8.

Die weiteren Beweisanträge der Berufungsführerin sind durch die Berufungsrücknahme obsolet geworden. Sie beziehen sich auf das vom Kontrollausschuss geltend gemachte Organisationsverschulden, was eine höhere Geldstrafe und das Absehen von der Bewährung zur Folge hätte haben können. Da das DFB-Bundesgericht wie das DFB-Sportgericht das Urteil alleine auf die Zurechnung des Verhaltens der Anhänger der Berufungsführerin stützt, kommt es darauf nicht an.

8.9.

Die Berufung ist aus diesen Gründen als unbegründet zurückzuweisen.

9.

Die Entscheidung über Kosten und Gebühren beruht auf den §§ 36 und 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Bundesgericht -

gez.
Oskar Riedmeyer
(Vorsitzender)

gez.
Maximilian Rauwolf
(DFB-Beisitzer)

gez.
Dr. Robin Steden
(DFL-Beisitzer)